

## Einleitung

Unausweichlich stellt sich dem Menschen in seiner Lebensführung die Aufgabe, Entscheidungen zu treffen.<sup>1</sup> Dass er ihnen nicht entrinnen kann, dokumentiert sich nicht zuletzt darin, dass selbst noch seine Entscheidung, eine solche nicht treffen zu wollen, eine Entscheidung ist. Alternativen tun sich ihm im Alltag, in bedeutsamen Situationen oder bei Lebensentscheidungen auf. Entscheidungen weisen ein Spektrum vom Banalen bis zum existenziell Höchstbedeutsamen auf. Sie können angesichts von leicht überschaubaren oder von hochkomplexen Konstellationen erforderlich sein. Sie können je nach den zuhandenen Möglichkeiten des Könnens oder je nach dem Maß der Pluralität von Auffassungen bezüglich weniger oder vieler Optionen vonnöten sein. Entscheidungen können unter verschiedensten Rücksichten getroffen werden, sei es unter einer technischen, einer pragmatischen, einer prudentiellen Hinsicht oder unter einer politischen, ökonomischen, rechtlichen, ästhetischen, weltanschaulichen Hinsicht.

Auch unter der hier interessierenden moralischen Rücksicht hat der Mensch immer wieder Entscheidungen unterschiedlichster Art zu treffen. Bewusst wird die Redeweise von der Rücksicht benutzt. Denn die Moral ist in erster Linie eine bestimmte Perspektive, aus der heraus vor allem individuelle Grundhaltungen, soziale Handlungsweisen, institutionelle wie strukturelle Regelungen beurteilt werden können, und nicht ein inhaltlich abgegrenzter Sektor neben anderen Lebensbereichen. Keine Haltung, kein individuelles wie zwischenmenschliches Handeln, kein gesellschaftliches Teilsystem, kein soziales Gefüge, keine globale Struktur ist von vornherein davon ausgenommen, unter moralischer Rücksicht beurteilt werden zu können.

Innerhalb der Ethik als theoretischer Reflexion über Moral obliegt es der Teildisziplin der normativen Ethik, inhaltlich zu bestimmen und vor allem zu begründen, was unter moralischer Rücksicht verantwortliches oder unverantwortliches Handeln

---

<sup>1</sup> Vgl. F. Ricken, Allgemeine Ethik, Stuttgart 2003, 13.

ist.<sup>2</sup> Wird normative Ethik als Grundlagenreflexion betrieben, dann obliegt es ihr, allgemeine Kriterien für eine moralisch richtige oder falsche Praxis zu benennen und diese argumentativ auszuweisen.

### *Prinzipien – Präferenzregeln*

Als derartige Kriterien fungieren zum einen *Prinzipien*. Sie vermitteln als letzter Grundsatz oder als letzte Grundsätze allgemeine Orientierungen, indem sie fundamentale Gesichtspunkte benennen, die in der Praxis zu Recht zu beachten sind. Sie dienen als oberste Maßstäbe ethischen Argumentierens. In der normativen Ethik werden sowohl das eine umfassende Grundprinzip als auch spezifischere Prinzipien thematisiert. Beispiele für das eine Grundprinzip sind in der philosophischen Ethik Kants kategorischer Imperativ oder das utilitaristische oder das diskursethische Grundprinzip, in der theologischen Ethik das Gebot der Nächstenliebe. In allen Kulturen scheint sich die Goldene Regel in der einen oder anderen Formulierung als Grundprinzip finden zu lassen. Exempel für spezifischere Grundsätze sind beispielsweise die Prinzipien der Gerechtigkeit oder der Solidarität oder der Toleranz mit ihren jeweiligen Ausdifferenzierungen. In der jüdisch-christlichen Ethik enthält die zweite Tafel des Dekalogs der Sache nach mittlere Prinzipien für das zwischenmenschliche Handeln.

Selbst wenn die Rede von Prinzipien auf die normative Ethik begrenzt wird, darf allerdings nicht übersehen werden, dass sie unterschiedliche Gesichtspunkte zum Inhalt haben kann. So vermittelt das seit alters her bekannte Moralprinzip „Ultra posse

---

<sup>2</sup> In der philosophischen und theologischen Ethik hat sich inzwischen eine Dreiteilung der Ebenen völlig etabliert. Dabei wird die normative Ethik zum einen von der deskriptiven Ethik unterschieden, in der insbesondere von den Humanwissenschaften moralisch relevante Sachverhalte beschreibend erfasst und erklärt werden, ohne dass jeweils eine moralische Bewertung nach dem Code „richtig – falsch“ vorgenommen wird. Und zum anderen von der Metaethik, in der insbesondere die Sprache der Moral, epistemologische und ontologische Fragen behandelt werden. Komplementär zur normativen Ethik werden in der Tugendethik moralische Grundhaltungen als Ausformungen des moralisch Guten thematisiert.

nemo obligatur“, also der Grundsatz „Sollen setzen Können vorraus“ eine Erkenntnis auf einer anderen Ebene als die angeführten handlungsleitenden Prinzipien. Während diese Auskunft darüber geben, was unter moralischer Rücksicht angestrebt oder getan oder unterlassen werden soll, weist jenes auf die Möglichkeiten bzw. die Fähigkeiten der Akteure hin, die zuhanden sein müssen, um das an sich moralisch Gesollte umsetzen zu können. So kann der Nicht-Schwimmer nicht den retten, der zu ertrinken droht, kann der materiell Mittellose nicht Hilfsbedürftige finanziell unterstützen, kann der, der nicht über den Eigenbedarf hinaus über Wohnraum verfügt, Flüchtlingen ein Obdach verschaffen.

Als allgemeine Kriterien fungieren zum anderen *Präferenzregeln*. Um angesichts von immer wieder anzutreffenden Handlungsalternativen die erforderlichen Abwägungen vornehmen zu können, ist die Akteurin auf Vorzugsregeln angewiesen. Die Alternativen können sich unter anderem so ausnehmen: a) Der Akteur tut entweder etwas bewusst oder er unterlässt etwas bewusst. b) Er tut entweder das eine oder das andere. c) Er tut weder das eine noch das andere, sondern etwas Drittes. d) Er tut zuerst das eine und dann das andere. e) Er tut vorrangig das eine, ohne das andere zu vernachlässigen. f) Er gleicht das eine und das andere im Sinne eines Kompromisses aus. g) Ihm ist die Wahl freigestellt, da die Alternativen von gleichem Gewicht sind. Angesichts dieses Spektrums von Alternativen ist klar, dass keineswegs nur in dem Fall von Handlungsmöglichkeiten gesprochen wird, wenn mindestens zwei relevante Gesichtspunkte in Konkurrenz zueinanderstehen. Es lässt sich des Öfteren beobachten, dass bei der Rede von Alternativen im Grunde nur Konfliktsituationen im Blick sind und andere Relationen wie etwa ein Fundierungs- bzw. ein Bedingungsverhältnis oder ein Komplementärverhältnis oder ein Konvergenzverhältnis oder ein Interdependenzverhältnis übersehen werden.

Um ein Entscheiden nach rein subjektiven Vorlieben, nach einem persönlichen Gutdünken, mithin ein willkürliches Wählen zu vermeiden, bedarf es Präferenzregeln, mittels derer den Akteuren objektive, rational ausweisbare Kriterien für ein unter moralischer Rücksicht richtiges Vorziehen an die Hand gegeben

werden.<sup>3</sup> Ethische Präferenzregeln ermöglichen oder erleichtern eine handlungsleitende Urteilsfindung. Und zwar dann, wenn wenigstens zwei moralisch relevante Werte oder Übel oder wenigstens ein Wert und ein Übel eine Rolle spielen. Oder wenn eine Realisierung verschiedener Werte bzw. ein Vermeiden unterschiedlicher Übel nicht gleichzeitig möglich ist. Oder wenn mindestens zwei *prima-facie*-Pflichten in Beziehung zueinander zu setzen sind. Oder wenn die Akteurin nicht allen Betroffenen gleichzeitig gerecht werden kann. Kurzum: unter den gegebenen Umständen sind ein Vorziehen und ein Hintanstellen unumgänglich.

Mit einem normativ-ethischen Prinzip wird *ein* moralisch relevanter Gesichtspunkt namhaft gemacht. Ein solcher Aspekt kann beispielsweise sein: Andere sind zu achten. Alle Betroffenen sind unparteilich zu behandeln. Andere dürfen nicht geschädigt oder verletzt werden. Bedürftigen ist zu helfen. Versprechen und Verträge sind einzuhalten. Jemand hat zu seinem Wort zu stehen. Es ist die Wahrheit zu sagen. Die weltanschaulichen und moralischen Überzeugungen anderer sind zu respektieren. Es darf gegenüber anderen kein Zwang ausgeübt werden. Konflikte sind gewaltfrei auszutragen. Im Unterschied zu einem normativ-ethischen Prinzip ist eine Präferenzregel ein wenigstens zweigliedriger Grundsatz, mittels dessen zumindest zwei moralisch relevante Belange in ein Verhältnis gesetzt werden.

Bei einer Präferenzregel handelt es sich insofern um einen Grundsatz, als sie universalisierbar, generell anwendbar ist. Wer sie formuliert, hat nicht nur eine singuläre Situation im Blick. Wenn eine Präferenzregel Gewichtungen bzw. Abwägungen ermöglicht, dann geht es weder um die Wahl zwischen verschiedenen subjektiven Präferenzen bzw. Vorlieben noch – kantisch gesprochen – um die Wahl zwischen Pflicht und Neigung, also zwischen einer Orientierung an moralischen und nicht-moralischen

---

<sup>3</sup> Für die theologische Ethik erklärt E. Schockenhoff, dass sie schon immer darum wusste, „dass unser tägliches Entscheiden, Wählen und Handeln zumeist eine Vorzugswahl unter konkurrierenden Gütern und Werten erfordert. Damit dieses notwendige Abwagen nicht willkürlich erfolgt, entwickelte sie eine Reihe von Vorzugsregeln, die dem Anliegen einer bestmöglichen Verwirklichung des Liebesgebotes dienen sollen.“ (Grundlegung der Ethik. Ein theologischer Entwurf, Freiburg i. Br. 2007, 373).

Maßstäben, sondern um die Priorisierung einer von wenigstens zwei moralisch relevanten Größen. Ganz grob gesprochen ist etwas von moralischer Relevanz, wenn es für die menschliche Lebensführung oder das Zusammenleben oder für die Gestaltung sozialer Gefüge und Systeme von zentralem Gewicht ist und es unbedingt verpflichtend ist, ein Gut oder Güter zu achten, zu schützen oder zu gewährleisten oder Übel zu vermeiden.

Es sei nicht der Hinweis unterlassen, dass in der normativen Ethik die Regeln, die der Handlungsorientierung dienen, nicht auf Prinzipien und Präferenzregeln beschränkt sind. Es können darüber hinaus etwa Beweislastregeln von Bedeutung sein. So lassen sich Gründe nennen, warum diejenigen die Beweislast haben, die, wird der Grundsatz der Gleichheit der Menschen anerkannt, eine Ungleichbehandlung für gerechtfertigt halten, warum die *prae sumptio egalitatis* gilt. Oder es lassen sich Gründe namhaft machen, warum diejenigen das *onus probandi* haben, die eine Ausnahme von einer Regel für berechtigt halten, die beispielsweise in Ausnahmefällen Eingriffe in die körperliche Integrität oder in Freiheitsrechte als moralisch zulässig erachten. Oder einer andersartigen Beweislastregelung zufolge haben diejenigen, deren moralische Auffassung im Widerspruch zu dem steht, was in der Tradition die bewährte und bewahrte Überzeugung gewesen ist, zunächst die Trifftigkeit ihrer Gegenargumente gegen das überlieferte Ethos und die Stichhaltigkeit ihrer eigenen Argumente nachzuweisen. Demnach ist es die Veränderung, die der Begründung bedarf. Oder wer eine technologische Innovation in Form einer industriellen Produktion einführen will, hat nachzuweisen, dass sie sozial- und umweltverträglich ist. Ferner können Wahrheitsvermutungen relevant sein. So haben für katholische Christen die Aussagen des authentischen Lehramtes die *prae sumptio veritatis* für sich. Im Strafrecht ist im Zweifelsfall die Unschuldsvermutung von Gewicht; für sie lassen sich rechtsethische Gründe anführen. Entsprechend der alten Rechtsregel „*prae sumptio cedit veritati*“ kann sie nur so lange Geltung haben, als die Vermutung der Wahrheit zu weichen hat. Regeln der genannten Art können gerade bei normativ-ethischen wie bei rechtlichen Kontroversen eine bedeutsame Rolle spielen. Um in einem ersten Schritt möglichst klare Konturen dem zu geben, was zu diskutieren ist, sowie zu klären, von wem in erster Linie Gegenargumente

vorzubringen sind, kann es hilfreich sein, am Anfang derartige Regeln zugrunde zu legen.

In der normativen Ethik werden die Bestimmung und Begründung von Prinzipien sowie die von Präferenzregeln in aller Regel separat durchgeführt. Dabei scheint die erstgenannte Aufgabe eine ungleich größere Aufmerksamkeit als die zweitgenannte zu erfahren. Werden Grundlagen der normativen Ethik behandelt, dann stehen für gewöhnlich sowohl das eine Grundprinzip als auch Teilprinzipien im Vordergrund des Interesses, dann werden demgegenüber Präferenzregeln vergleichsweise selten ermittelt und begründet. Als eines der Indizien, das die letztgenannte Beobachtung stützen kann, kann angesehen werden, dass in einschlägigen Handbüchern und Lexika – selbst in ethischen – für das Stichwort ‚Vorzugs- bzw. Präferenzregeln‘ eine Fehlanzeige zu konstatieren ist. Allerdings lassen sich unter dem Stichwort ‚Güterabwägung‘ Ausführungen zu diesen Regeln finden. Was in der einschlägigen Literatur, soweit ich in sie in ihrer nahezu unüberschaubaren Fülle einen Einblick habe, allerdings kaum eine eigene Beachtung zu finden scheint,<sup>4</sup> ist die Möglichkeit, dass bereits einem einzelnen normativ-ethischen Prinzip eine Vorzugsregel immanent ist.

---

<sup>4</sup> Vgl. allgemein zu ethischen Präferenzregeln aus philosophischer und theologischer Sicht: B. Schüller, Die Begründung sittlicher Urteile. Typen ethischer Argumentation in der Moraltheologie, Düsseldorf<sup>2</sup>1980, 107–132; W. Korff, Kernenergie und Moraltheologie. Der Beitrag der theologischen Ethik zur Frage allgemeiner Kriterien ethischer Entscheidungsprozesse, Frankfurt a. M. 1979, 68–90; L. Honnefelder, Güterabwägung und Folgenabschätzung. Zur Bestimmung des sittlich Guten bei Thomas von Aquin, in: D. Schwab u. a. (Hg.), Staat, Kirche, Wissenschaft in einer pluralistischen Gesellschaft (FS P. Mikat), Berlin 1989, 81–98; W. Enderlein, Abwägung in Recht und Moral, Freiburg/München 1992; R. Alexy / S. Feldhaus, Güter- und Übelabwägung, in: Lexikon der Bioethik, hg. von W. Korff u. a., Gütersloh 1998, Bd. 2, 181–190; T. Zoglauer, Normenkonflikte – zur Logik und Rationalität ethischen Argumentierens, Stuttgart-Bad Cannstatt 1998, 99 ff.; H. Lenk, Praxisnahes Philosophieren. Eine Einführung, Stuttgart u. a. 1999, 140–147; F. Ricken, Allgemeine Ethik, 223ff; Abwägende Vernunft. Praktische Rationalität in historischer, systematischer und religionsphilosophischer Perspektive (FS F. Ricken), hg. von F.-J. Bormann u. C. Schröder, Berlin/New York 2004; H. Rommel, Normenkonflikte und Abwägungsprozesse. Moderne Schlüsselprobleme in der ethischen Bildung, Freiburg/München 2007, 315–350; C. Horn, Güterabwägung,

Ein Anlass, sich eigens zu Präferenzregeln Gedanken zu machen, kann das Bemühen sein, sich reflex zu vergewissern, von welchen Vorzugsregeln wir uns üblicherweise leiten lassen. Die Anwendung dieser Regeln kann etwas Selbstverständliches sein, weil sie tradiert und damit weitervermittelt werden, weil sie Bestandteil eines Ethos sind, oder weil eine intuitive Gewissheit bezüglich ihrer Berechtigung besteht. Ein Vergleich kann das Ge meinte verdeutlichen: Unsere Muttersprache beherrschen wir mehr oder weniger mühelos, ohne dass wir jemandem, für den sie eine Fremdsprache ist, explizit erklären können, an welche sprachlichen Regeln wir uns halten. Analog kann es für jemanden intuitiv klar sein, dass er bestimmte moralische Präferenzregeln zu beachten hat, ohne dass er einem anderen unmittelbar darüber Rechenschaft geben könnte, an welchen Regeln er sich unter welchen Bedingungen und aus welchen Gründen orientiert. Ihre bewusste Vergewisserung und Legitimierung ist Aufgabe der normativen Ethik, ist es doch generell deren Aufgabe, sowohl in rekonstruktiver Absicht moralisch Relevantes sich reflex bewusst zu machen als auch in kritischer Absicht moralische Geltungsansprüche zu begründen oder zu überprüfen.

Ein anderer Anlass, Präferenzregeln eigens zu reflektieren, sind diffizile Entscheidungssituationen, in denen entweder eine Unsicherheit oder ein Dissens besteht, welche Handlungsweise oder Regelung in Anbetracht der Alternativen den Vorzug verdient, in denen das Abschätzen der Auswirkungen bzw. die Gewichtung der Chancen und Risiken der jeweiligen Optionen Probleme bereitet. Es bedarf einer Reflexion und Begründung, warum eine Vorgehensweise angesichts der erkennbaren Alternativen unter moralischer Rücksicht zu präferieren ist. Insbesondere in derartigen Situationen ist normative Ethik gefragt. Die Annahme, es lassen sich normativ-ethische Präferenzregeln ausmachen und begründen, setzt voraus, dass nicht jede Abwägung es mit einem Dilemma zu tun hat. Jedenfalls dann, wenn unter diesem eine moralische Konfliktsituation verstanden wird, die mittels der praktischen Vernunft und Urteilskraft letztlich nicht auflösbar ist, bei der keiner der Vorschläge zu einer befriedigen-

---

in: Handbuch Ethik, hg. von M. Düwell u. a., Stuttgart/Weimar 32011, 391–396; H.-R. Reuter, Grundlagen und Methoden der Ethik, in: Handbuch evangelischer Ethik, hg. von W. Huber u. a., München 2015, 101–112.

den oder zumindest akzeptablen Problemlösung führt und sich daher eine Ausweglosigkeit einstellt. Vielmehr wird präsumiert, es gebe – sieht man von tragischen Dilemmata in extraordinären Grenzsituationen ab – durchaus gültige Vorzugsregeln, die für die Verhältnisbestimmung von moralischen Ideen oder Belangen, insbesondere auch für die Lösung von moralisch relevanten Konflikten zumindest als „Faustregeln“ oder als regulative Ideen dienlich sein können. Keineswegs jeder moralische Konflikt stellt mithin ein moralisches Dilemma dar.<sup>5</sup> Es tut sich keineswegs bei jeder Schwierigkeit einer moralischen Abwägung eine Aporie auf, die nicht beseitigt werden kann.

*Ausgangsthese:  
nicht nur pluriprincipielle Präferenzregeln,  
sondern auch prinzipienimmanente Präferenzregeln*

Die *Ausgangsthese* der folgenden Reflexionen lautet: Beim moralischen Abwägen, das angesichts von Handlungsalternativen unumgänglich ist, kann die Akteurin bzw. der Akteur sich nicht nur an Vorzugsregeln orientieren, mittels derer zwischen verschiedenen normativ-ethischen Prinzipien eine Priorisierung vorgenommen werden kann, sondern auch an Prinzipien, die jeweils bereits in sich eine Präferenzregel enthalten.

Bei der erstgenannten Art von Vorzugsregeln können die ethischen Aspekte, die in ein Verhältnis gesetzt werden, insbesondere folgende sein: Es können diverse Werte oder Übel untereinander oder Werte und Übel gegeneinander, etliche positive und negative Folgen, verschiedene Verpflichtungen abgewogen werden. Nach welchen Gesichtspunkten die Abwägungen durchgeführt werden, das kann in Regeln erfasst werden. Um diese Regeln der Einfachheit halber mit einem Terminus zu benennen und sie von der hier im Fokus stehenden Art von Vorzugsregeln abzugrenzen, seien sie *pluriprincipielle Präferenzregeln* genannt. Ein Beispiel für eine pluriprincipielle Vorzugsregel, die in der ethischen Tradition sowohl philosophischer als auch theologischer Provenienz etabliert ist und in gegenwärtigen Diskursen wiederholt angewandt wird, ist die vom Vorrang des Prinzips der Gerechtigkeit vor dem der Wohltätigkeit. In kantischer Terminolo-

---

<sup>5</sup> Vgl. F. Ricken, Allgemeine Ethik, 226–228.

gie lautet die Präferenzregel: eine Rechtspflicht hat Vorrang vor einer Tugendpflicht, in der Terminologie christlicher Ethik: eine Pflicht der Gerechtigkeit hat Vorrang vor einer Pflicht der Liebe.<sup>6</sup> Andere pluriprinzipielle Vorzugsregeln besagen etwa: Dem Schutz des Lebens kommt größeres Gewicht zu als dem Schutz des Besitzes. Oder für das ökonomische Handeln gilt die Priorisierung: Belange der Arbeitssicherheit und der Gesundheit haben Vorrang vor denen der Vermehrung des Wohlstandes. Oder bei der Distribution von Entlohnungen kommt der fairen Verteilung der Primat vor der Gratifikation von individuellen Leistungen zu. Diese Spezies von Vorzugsregeln ist in der normativen Ethik etwas Selbstverständliches.<sup>7</sup> Die Erkenntnis, dass es außerdem – wie sie im Folgenden genannt werden sollen – *prinzipienimmanente Präferenzregeln* gibt, scheint im allgemeinen ethischen Bewusstsein hingegen wenig verankert zu sein.

Wird zwischen pluripraktischen und prinzipienimmanenten Präferenzregeln differenziert, dann bedarf die *Rede von Prinzipien* wenigstens einer kurzen Erläuterung. Wird eine normativ-ethische Argumentation des teleologischen Typs zugrunde gelegt, dann wird in einem ersten Schritt die axiologische Einsicht, dass etwas ein Wert oder ein Übel ist, mit den inhärierenden Merkmalen begründet. Ein Beispiel: Das Leben im Sinne der physischen Existenz weist das Merkmal auf, die fundamentale Bedingung für alle menschlichen Aktivitäten zu sein. Daher ist das Leben ein Wert, sein Verlust ein Übel. Die axiologische Einsicht hat eine ontologische Implikation insofern, als es objektive Merkmale von x sind, die den Wertcharakter begründen, und nicht etwa subjektive Wünsche, Neigungen oder Interessen. Etwas ist wertvoll, weil es objektiv erkennbare Eigenschaften auf-

---

<sup>6</sup> Vgl. dazu D. Witschen, Rechtspflicht vor Tugendpflicht. Reflexionen zu einer Präferenzregel, in: Salzburger Theologische Zeitschrift 7 (2003), 195–207.

<sup>7</sup> Dies gilt ebenfalls für den Bereich des Rechts. So geht z. B. R. Alexy bei seiner Benennung der Bedingungen, unter denen im Recht eine Abwägung erforderlich ist, wie selbstverständlich davon aus, dass eine Kollision zweier Prinzipien vorliegt. „Im Recht hat eine Abwägung stattzufinden, wenn erstens mindestens zwei Prinzipien auf einen Fall anwendbar sind, zweitens mindestens zwei der anwendbaren Prinzipien, jeweils für sich genommen, zu unvereinbaren Rechtsfolgen führen und drittens keinem der kollidierenden Prinzipien ein absoluter [...] Vorrang vor dem anderen zukommt.“ (Güter- und Übelabwägung, 181).

weist, nicht deshalb, weil es rein subjektiv gewünscht wird. In einem zweiten Schritt wird mit dem Wert- bzw. Übelcharakter von etwas ein Anspruch begründet. Für das genannte Beispiel bedeutet dies: Weil das Leben ein fundamentaler Wert ist, hat der Mensch einen Anspruch bzw. ein Recht auf dessen Erhaltung. Weil der Verlust des Lebens ein fundamentales Übel ist, hat der Mensch einen Anspruch bzw. ein Recht darauf, dass ihm nicht gezielt das Leben genommen wird. In einem dritten Schritt wird mit der Einsicht, dass der Mensch einen legitimen Anspruch auf etwas hat, die korrelierende Verpflichtung anderer begründet, den Wert – im Beispiel: das Leben – zu achten bzw. nicht zu verletzen. Der jeweilige Begründungszusammenhang kann in einem Prinzip formuliert werden. Das kann allerdings unter einer verschiedenen Rücksicht geschehen. Entweder kann der axiologische oder der Anspruchs- oder der deontische Aspekt im Vordergrund stehen.

Die Rede vom Prinzip ist eine vereinheitlichende und systematisierende. Mit einem Prinzip werden diverse Einzelsituationen, die sich jedoch unter einer relevanten Hinsicht gleichen, subsumierend erfasst. Oft dient ein Prinzip zur Begründung einer Handlungsweise. Mit ihm wird auf jeden Fall ein Grundsatz formuliert, mit dem eine allgemeine orientierende Einsicht vermittelt wird, wobei primär die Wert- oder die Anspruchs- oder die Pflicht-Dimension einer Handlungsweise hervorgehoben werden kann. Stellt sich die Situation so dar, dass mehrere moralisch relevante Belange, seien es unterschiedliche Werte oder Übel oder mehrere Rechte oder Pflichten, betroffen sind, sodass sich Handlungsalternativen ergeben, dann bedarf es Vorzugswahlen. Was vorzugswürdig ist, das kann in einer Präferenzregel formulieren werden. Von der Präferenzregel lässt sich wiederum sagen, dass mit ihrer Hilfe im Sinne einer grundlegenden Orientierung eine Abwägung vorgenommen werden kann. Ist davon die Rede, mit Hilfe einer Präferenzregel könne eine Güterabwägung durchgeführt werden, dann ist das Wort ‚Güter‘ im Kompositum ‚Güterabwägung‘ in einem sehr weiten Sinne zu verstehen. Mit ‚Gütern‘ können nicht nur Werte, sondern auch etwa Rechte gemeint sein.<sup>8</sup>

---

<sup>8</sup> Dieses weite Verständnis des Wortes ‚Güter‘ legt auch R. Alexy zugrunde, er hält eine Güterabwägung dann für „erforderlich, wenn mindestens zwei Interessen, Güter, Rechte, Pflichten, Belange, Ziele oder

So stellen etwa die Rechte auf physische und psychische Integrität, auf Eigentum, auf Bildung usw. für diejenigen, die in ihrem Besitz sind, Güter dar. Stehen zwei Rechte in einer Situation in Konkurrenz zueinander, beispielsweise die Rechte auf Pressefreiheit und auf Wahrung der Privatsphäre, dann kann die Priorisierung daher auch als eine Güterabwägung bezeichnet werden.

*Ziel: exemplarischer Nachweis  
von prinzipienimmanenten Präferenzregeln*

Im Weiteren sei die Aufmerksamkeit auf *prinzipienimmanente Präferenzregeln* gelenkt. Eine Vorzugsregel ist einem Prinzip immanent, wenn mit diesem eine Präferenzrelation zwischen wenigstens zwei moralisch relevanten Belangen bestimmt wird, wenn dieses des Näheren in sich eine Abwägung enthält. In der Formulierung des Prinzips kann eine solche Vorzugsregel entweder explizit zum Ausdruck gebracht werden, oder diese kann jener implizit entnommen werden. Eine einem Prinzip inhärente Präferenzregel ist etwas anderes als eine Vorzugsregel, die eine Abwägung zwischen zwei eigenständigen Prinzipien, die unter den gegebenen Handlungsbedingungen etwa in einem Konkurrenzverhältnis zueinanderstehen, ermöglicht, die für eine Kollision von Prinzipien eine Lösung oder wenigstens einen Lösungsansatz bietet.

Der *Nachweis für die Existenz von prinzipienimmanenten Präferenzregeln* sei erbracht, indem einzelne Beispiele für diese Spezies von Vorzugsregeln angeführt und erläutert werden. Für die Ethik gilt grundsätzlich, dass sie nicht alle moralischen Phänomene reflexiv einzuholen vermag. Wie für den Bereich der Präferenzregeln im Allgemeinen gilt, dass es wegen der enormen, ja irritierenden Vielfalt von Handlungssituationen und -konstellationen unmöglich ist, sie vollständig zu eruieren, so gilt für die prinzipienimmanenten Präferenzregeln im Besonderen, dass auch sie nicht in ihrer Gesamtheit namhaft gemacht werden können. Es bleibt nur die Möglichkeit, unter ihnen eine Auswahl zu treffen und paradigmatisch einsichtig zu machen, was es mit ihnen auf sich hat. Es wäre vermessen, den Anspruch zu erheben, in

---

Werte nicht gleichzeitig erfüllt, geschützt oder realisiert werden können“ (Güter- und Übelabwägung, 181).